

Tiere im Recht

DIE RICHTIGE SUCHE NACH DEM PASSENDEN HUND



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Büwo-Leserin aus Arosa fragt: «Ich wurde vor Kurzem pensioniert und möchte mir nun einen Hund zutun. Im Tierheim habe ich den Mischling Pino gesehen und sofort ins Herz geschlossen. Was muss ich alles beachten, bevor ich mich endgültig für ihn entscheide?»

mögliche Probleme gut von vornherein vermeiden. Für das Kennenlernen von Pino und den Entscheid, ihn bei sich aufzunehmen, sollten Sie sich genügend Zeit nehmen. Am besten besuchen Sie ihn vor der Übernahme mehrmals im Tierheim. Auf Spaziergängen sollten Sie sich auch ausserhalb des Zwin-

lich für viele Jahre eine Verantwortung übernehmen, die vor allem auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Die Kosten für Futter, Unterbringung, Tierarzt und allfällige Hundeeziehungskurse werden nicht selten unterschätzt. Es empfiehlt sich deshalb, diese sorgfältig zu budgetieren.

Entscheiden Sie sich für die Aufnahme von Pino, braucht dieser am neuen Ort dann eine intensive Eingewöhnungszeit, die mehrere Wochen dauern kann. Mit einem regelmässigen Rhythmus von Fütterung, Spaziergängen und Spielzeiten können Sie Ihrem neuen Begleiter dabei Sicherheit vermitteln, gegenseitiges Vertrauen aufbauen und Stress vermeiden.»



*Gut über die Vorgeschichte informieren lautet der Rat unseres Experten.
Bild Tamara Defilla*

Der Rat unseres Experten: «Bevor Sie den Hund übernehmen, sollten Sie sich gut über seine Vorgeschichte informieren. Dabei geht es nicht nur darum, wann und aus welchem Grund Pino im Tierheim gelandet ist. Vielmehr weiss das Tierpflegepersonal meist auch über Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen der Tiere Bescheid, die für das künftige Zusammenleben entscheidend sind. So etwa, ob der Hund an Strassenverkehr gewohnt ist, an bestimmten Stellen nicht angefasst werden möchte oder wie er sich mit Artgenossen oder Katzen verträgt. Ebenfalls wichtig ist es zu erfahren, ob Pino gegenüber Kindern ängstlich oder aggressiv reagiert. Mit solchen Auskünften können Sie

Man übernimmt eine langjährige Verantwortung

gers mit Pino beschäftigen. Schliesslich soll zwischen Ihnen beiden ja eine lange Freundschaft entstehen. Ein seriöses Tierheim interessiert sich zudem auch für das mögliche neue Zuhause seiner Schützlinge und erkundigt sich bei potentiellen Neuhaltern nach deren Wohnsituation. Massgebend für die Platzierung ist etwa, ob ein Tier den nötigen Auslauf erhält oder ob in der Mietwohnung die Tierhaltung überhaupt erlaubt ist. Ebenfalls entscheidend sein kann, wie lange Sie als Halterin tagsüber abwesend sind und ob Pino ein Garten oder ein Aussengehege zur Verfügung steht, sofern er an das Leben im Freien gewöhnt ist. Zu beachten ist ausserdem, dass Sie mit dem Erwerb von Pino vermut-

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere im Recht

WAS ES ALLES ZU BEACHTEN GILT

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)

Will man ein Tier aus einem Tierheim aufnehmen, schliesst man mit diesem einen Kaufvertrag, beziehungsweise einen sogenannten Übernahme- oder Tierplatzierungsvertrag ab. Darin wird entweder der Kaufpreis vereinbart oder festgehalten, dass die bezahlte Geldsumme eine Übernahmegebühr im Sinne einer Unkostenbeteiligung darstellt. Diese Gebühr beträgt in der Regel zwischen zwanzig und einigen hundert Franken und soll einerseits die finanziellen Aufwände des Tierheims decken und andererseits eine spontane, unüberlegte Anschaffung verhindern.

Tierheime sind bestrebt, Tiere geimpft, kastriert und – im Fall von Hunden – gechipt abzugeben. Bei Hunden, Katzen und Frettchen erhält der neue Tierhalter zudem einen Heimtierpass für das Tier, der für Grenzübertritte in die EU, nach Norwegen und vor allem auch bei der Rückkehr in die Schweiz notwendig ist.

Dem neuen Halter kann eine Probezeit von beispielsweise einem Monat gewährt werden, um vom Vertrag wieder zurücktreten zu können. Damit soll verhindert werden, dass ein Tier, das sich am neuen Ort nicht eingewöhnen lässt, bei einem überforderten Halter bleiben muss oder von diesem an einen ungünstigen Platz weitervermittelt oder sogar ausgesetzt wird. Das Heim erwirbt das Tier in diesem Fall zu einem vorgängig vereinbarten Betrag zurück.

Wichtig ist auch die Frage der Haftung für allfällige «Mängel» des Tieres. Obwohl der juristische Mangelbegriff in Bezug auf Lebewesen wenig passend ist, wird er auch bei Tierkäufen verwendet. Aus rechtlicher Sicht liegt ein Mangel dann vor, wenn ein Tier nicht oder nur beschränkt zum vorgesehenen Zweck gebraucht werden kann oder wenn der Verkäufer bestimmte Eigenschaften zugesichert hat, die das Tier nicht aufweist.

Es ist deshalb ratsam, schriftlich und möglichst detailliert zu regeln, wer dafür einstehen muss, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Tier beispielsweise krank oder besonders aggressiv ist. Grundsätzlich haftet das Tierheim für alle zugesicherten Eigenschaften und Mängel, also auch für jene, von denen es gar nichts wusste. Bezüglich bekannten Krankheiten oder Eigenheiten



Tierheime sind bestrebt, ihre Schützlinge in gute Hände abzugeben.

Bild Nadja Simmen

Probezeit für den neuen Halter möglich

ten des Tieres, die Schaden anrichten können, ist das Tierheim natürlich verpflichtet, den Abnehmer aufzuklären. Der zukünftige Halter hat bei der Übernahme des Tieres eine Prüfpflicht und kann das Tierheim später nicht mehr für Mängel haftbar machen, die er bei der Übernahme bereits gekannt hat. Die Parteien können die

Haftung des Tierheims vertraglich – ausser für schriftlich zugesicherte Eigenschaften (beispielsweise dass ein Tier reinrassig oder kastriert ist) und arglistig beziehungsweise bewusst verschwiegene Mängel – aber auch einschränken oder aufheben.

Entdeckt der neue Tierhalter einen Mangel, muss er diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Übernahme des Tieres, geltend machen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Er hat dann das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder beispielsweise eine Reduktion des Übernahmepreises zu verlangen.

Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org